

Arbeitsschutz: Verbindliche Regeln zum Infektionsschutz in Betrieben

<https://corona.impulse.de/corona-arbeitsschutzstandards/>

Für alle deutschen Unternehmen gelten ab sofort verbindliche Corona-Arbeitsschutzstandards. Das sind die neuen Vorgaben im Bereich Hygiene und Infektionsschutz.

Nach Wochen des Stillstands haben seit 20. April wieder viele Geschäfte geöffnet. In den nächsten Wochen sollen auch andere Bereiche der Wirtschaft langsam hochfahren. Um Infektionsketten am Arbeitsplatz zu verhindern, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeinsam mit der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und den Arbeitsschutzverwaltungen der Länder den sogenannten [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard \(PDF\) erarbeitet](#).

Der Maßnahmenkatalog gilt ab sofort für alle Unternehmen in Deutschland. Darin werden siebzehn verschiedene Infektionsschutzmaßnahmen erläutert, die umgesetzt werden müssen. Unternehmer sollten diese Vorgaben ernst nehmen. Denn laut Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten.

Werden die Maßnahmen trotz Beschwerden nicht durchgeführt, haben Arbeitnehmer nach [Paragraf 17 Arbeitsschutzgesetz \(ArbSchG\)](#) das Recht, der zuständigen Behörde Mitteilung machen. Die Angestellten sind außerdem berechtigt, die Arbeit zu verweigern. Falls Mitarbeiter durch den fehlenden Schutz Schäden erleiden, könnten sie auch Schadensersatzforderungen geltend machen.

1. Arbeitsplatzgestaltung

Alle Mitarbeiter sollen sich im Betrieb an den Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter halten.

Ist das nicht möglich, muss der Arbeitgeber alternative Schutzmaßnahmen ergreifen – beispielsweise durch transparente Plastikwände. Auch bei Publikumsverkehr sind solche Abtrennungen notwendig.

2. Sanitär- und Gemeinschaftsräume

Es müssen ausreichend Seife, Handtuchspender und Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Sanitär- und Gemeinschaftsräume sollten in einem kürzeren Intervall gereinigt werden – genauso wie Türklinken und Handläufe.

Auch in Pausenräumen und Kantinen müssen Mitarbeiter den Sicherheitsabstand einhalten. Dazu sollten gegebenenfalls Tische und Stühle auseinandergerückt werden. Bei der Essensausgabe dürfen keine Warteschlangen entstehen.

3. Regelmäßiges Lüften

Alle Räume sollten regelmäßig gelüftet werden, um die Zahl der möglicherweise in der Luft vorhandenen erregerehaltigen Tröpfchen zu reduzieren.

Lüftungsanlagen sollten nicht abgeschaltet werden.

4. Außen-, Liefer- und Transportdienste

Auch bei Kontakten außerhalb der Betriebsstätte müssen die Sicherheitsabstände von 1,50 Meter eingehalten werden. Arbeitgeber sollten prüfen, ob vereinzelt Arbeiten möglich ist. Andernfalls sollten die Mitarbeiter nur in möglichst kleinen, festen Teams arbeiten.

Firmenfahrzeuge müssen mit Hygiene-Utensilien wie Desinfektionsmittel, Papiertüchern und Müllbeuteln ausgestattet sein. Fahrzeuge sollten möglichst nicht von mehreren Beschäftigten genutzt werden. Die Innenräume der Autos müssen regelmäßig gereinigt werden.

5. Sammelunterkünfte

Gibt es Sammelunterkünfte, sollten die Mitarbeiter nur in Einzelzimmern untergebracht werden. Ausnahmen kann es für Partner oder enge Familienangehörige geben.

Falls sich Kollegen die Küche, Sanitär- oder Gemeinschaftsräume teilen, sollten diese auch in einem Team arbeiten. In den Unterkünften müssen zusätzliche Räume zur Isolierung infizierter Personen freistehen.

Außerdem müssen Geschirrspüler und Waschmaschinen vorhanden sein.

6. Homeoffice

Büromitarbeiter sollten die Möglichkeit haben, im Homeoffice zu arbeiten. Vor allem, wenn am regulären Arbeitsplatz die Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können – beispielsweise in Großraumbüros.

Hier können Sie nachlesen, [welche Regeln für die Arbeit im Homeoffice gelten](#).

7. Reisen und Besprechungen

Dienstreisen und Meetings sollten auf das absolute Minimum reduziert werden. Arbeitgeber sollten technische Alternativen wie [Telefon- oder Videokonferenzen](#) zur Verfügung stellen.

8. Schutzabstände

Treppen, Türen, Aufzüge und Flure müssen so angepasst werden, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann.

An Orten, wo es regelmäßig zu Warteschlangen kommt, sollten Schutzabstände mit Klebeband markiert werden. Dazu zählen beispielsweise Vorrichtungen zur Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgabe oder Aufzüge.

9. Arbeitsmittel

Werkzeuge und allen anderen Arbeitsmittel sollten jeweils nur von einer Person verwendet werden. Ist das nicht möglich, müssen sie vor der Übergabe gereinigt werden oder die Mitarbeiter müssen Schutzhandschuhe tragen.

Durch Schutzhandschuhe dürfen jedoch keine zusätzlichen Gefahren eintreten. Beispielsweise, wenn die Handschuhe durch rotierende Teile erfasst werden könnten.

10. Arbeitszeit und Pausen

Die Arbeits- und Pausenzeiten sollten so verändert werden, dass möglichst wenig unterschiedliche Mitarbeiter aufeinandertreffen. Arbeitgeber sollten darauf achten, immer dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen.

Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit sollte das Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter auf engem Raum vermieden werden – beispielsweise in Umkleiden oder Waschräumen.

11. Arbeitsbekleidung

Schutzausrüstung und Arbeitsbekleidung dürfen immer nur von einer Person genutzt werden. Die Ausrüstung muss personenbezogen und getrennt von der Alltagskleidung aufbewahrt sowie regelmäßig gereinigt werden.

Wenn dadurch innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden, sollten Beschäftigte die Arbeitskleidung zuhause an- und ausziehen dürfen.

12. Betriebsfremde Personen

Das Firmengelände sollte möglichst nicht von betriebsfremden Personen besucht werden. Ist das nicht möglich, sollten die persönlichen Daten sowie Zeitpunkt und Dauer des Besuchs dokumentiert werden.

Betriebsfremde Personen müssen über die Infektionsschutzmaßnahmen im Unternehmen informiert werden.

13. Corona-Verdachtsfälle

Mitarbeiter mit Symptomen wie Fieber, Husten oder Atemnot müssen das Betriebsgelände umgehend verlassen und zuhause bleiben, bis eine ärztliche Abklärung erfolgt ist.

Der Arbeitgeber sollte Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen Beschäftigte, Geschäftspartner und Kunden zu informieren.

Mehr dazu hier: [Kranke Mitarbeiter: Welche Regeln jetzt gelten](#)

14. Psychische Belastungen

Konflikte mit Kunden, hohe Arbeitsintensität und Social Distancing – die aktuelle Krise führt bei vielen Beschäftigten zu großen Ängsten und psychischen Belastungen.

Unternehmen sollten geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen, um die psychische Gesundheit ihrer Mitarbeiter sicherzustellen. Mitarbeiter sollten sich für solche Themen an den Betriebsarzt wenden können.

15. Schutzausrüstung

Wenn Mitarbeiter immer wieder mit anderen Personen in Kontakt kommen und die Schutzabstände dabei nicht einhalten können, sollten sie Mund-Nase-Bedeckungen tragen.

16. Kommunikation

Alle Mitarbeiter müssen über neue Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln informiert werden. Hinweisschilder, Aushänge oder Bodenmarkierungen können bei der internen Kommunikation helfen.

17. Risikogruppen

Arbeitgeber sollten ihren Mitarbeitern eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten. Besonders gefährdete Personen sollten eine individuelle Beratung durch den Betriebsarzt bekommen. Der Arzt kann dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vorschlagen und für bestimmte Personen Tätigkeitswechsel empfehlen.

In der nächsten Zeit sollen die Unfallversicherungsträger die Infektionsschutzmaßnahmen der Bundesregierung mit branchenspezifischen Informationen und Beratungsangeboten weiterentwickeln. Träger der Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Auf der Website des Spitzenverbands finden sich bereits jetzt einige [Informationen für einzelne Branchen](#).